

# Gebührensatzung für Marktstände auf dem Wochenmarkt in Seligenstadt



---

In der Fassung vom: 13.04.1984

Zuletzt geändert am: 07.01.2004

Bekannt gemacht am: 17.01.2004

Inkrafttreten letzte Änderung: 01.02.2004

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.08.1978 (GVBl. I S. 325) und § 69 der Gewerbeordnung (GWO) in der zur Zeit gültigen Fassung und der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 5 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1976 (GVBl. I S. 532) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt in der Sitzung vom 13.04.1984 die nachstehende Gebührensatzung für Marktstände auf dem Wochenmarkt in Seligenstadt beschlossen, die nach dem zuletzt gefassten Änderungsbeschluss vom 07.01.2004 wie folgt lautet.

### **§ 1 Gebührenpflicht**

1. Jede gewerbliche Benutzung des Marktgeländes und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig
2. Zur Zahlung der Gebühr ist der Marktbesicker verpflichtet, auch wenn er der Gemeinde gegenüber nicht in Erscheinung tritt.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 2 Gebührenabrechnung**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.
2. Die Gebühren werden als Tages-, Monats- oder Vierteljahresgebühren erhoben.
3. Die Berechnung der Gebühren (Standgelder) erfolgt nach lfd. Metern.
4. Vergibt die Marktaufsicht einen Standplatz nach Freigabe durch einen Marktbesicker an einem Tag mehrmals, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

### **§ 3 Zahlung der Gebühren**

1. Die Gebühren sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Marktbesicker, denen ein ständiger Standplatz zugeteilt wurde, haben die Gebühr monatlich bzw. vierteljährlich im Voraus auf ein Konto der Gemeinde einzuzahlen.
2. Erstattungen von Gebühren sind grundsätzlich ausgeschlossen.

### **§ 4 Höhe der Gebühren**

1. Für die Benutzung des Wochenmarktes für jeden Markttag und für jeden angefangenen lfd. Meter 1,25 EURO
2. Die Gebühren sind Bruttopreise im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes.

### **§ 5 Beitreibung der Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Wer mit der Zahlung der Gebühren im Rückstand ist, kann vom Markt ausgeschlossen werden.

### **§ 6 Rechtsmittel**

Gegen die Heranziehung zu den nach dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren stehen dem Abgabepflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu.